

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Steuerrichter haben entschieden – jetzt hat das Bundesverfassungsgericht das Wort

Ist das Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig?

Ein Paukenschlag des obersten deutschen Finanzgerichtes, der Steuerfachleute kaum überrascht hat: Die steuerliche Verschonung bei der Erbschaft von Betriebsvermögen verstößt nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Die seit 2009 geltende Regelung im Erbschaftsteuergesetz stelle eine verfassungswidrige Überprivilegierung dar, so die Bundesrichter in ihrem Beschluss aus Oktober 2012. Der BFH legt die Sache dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor, das nun endgültig über die Verfassungsmäßigkeit der Regelung entscheiden muss.

Der BFH entschied, dass die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Bevorzugung darstelle, die durch Gründe des Gemeinwohls nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde, betonten die Finanzrichter. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen. Die angenommenen Verfassungsverstöße führen aus Sicht des BFH zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. Dadurch würden diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf gleich-

mäßige Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit verletzt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hält die Erbschaftsteuer trotz des aktuellen Urteils des BFH für grundgesetzkonform. „Wir sind der Auffassung, dass die Regelungen zur Erbschaftsteuer, wo bestimmte Teile des Unternehmensvermögens verschont werden, verfassungsgemäß sind“, so das BMF. Dies habe das BVerfG in der Vergangenheit mehrfach bestätigt. Es bestehe damit Zuversicht, dass die geltende Rechtslage Bestand haben wird. Dennoch hat die Finanzverwaltung reagiert: Mit Erlass aus November 2012 wird geregelt, dass – auch rückwirkend – sämtliche Steuerfestsetzungen ab 2009 für vorläufig erklärt werden sollen, wenn die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten dieses zulassen.

Sollte das BVerfG indes der negativen Auffassung des BFH folgen, hätte es zwei Möglichkeiten zu entscheiden:

- Im Fall der Nichtigkeitserklärung des Gesetzes wären sämtliche darauf beruhende Steuerfestsetzungen ab dem 1. Januar 2009 aufzuheben. Dies aber nur in den Fällen, in denen gegen die Steuerfestsetzung ein Einspruch eingelegt oder die Steuerfestsetzung vorläufig durchgeführt wurde.
- Sollte das BVerfG das Erbschaftsteuerrecht lediglich als unvereinbar mit der Verfassung erklären, wird es dem Gesetzgeber aufgeben, zu einem künftigen Zeitpunkt ein neues, verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht zu verabschieden. ■

Kommt die Vermögensteuer?

Einige Bundesländer arbeiten an einem Konzept zur Wiedereinführung der Vermögensteuer

Nach einem Konzept der SPD-regierten Bundesländer sollen Steuerpflichtige, die nach Abzug von Freibeträgen ein Vermögen im Wert von mehr als zwei Millionen Euro besitzen, jährlich ein Prozent ihres steuerpflichtigen Vermögens an den Fiskus abführen. Es wird mit einem Steueraufkommen von mehr als zehn Milliarden Euro gerechnet. Derzeit ist die Erhebung einer Vermögensteuer seit zwei Jahrzehnten ausgesetzt, da nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes das Vermögen der Steuerpflichtigen - Privatvermögen wie Betriebsvermögen - nach aktuellen Verkehrswerten bewertet werden müsste.

Eine verfassungskonforme, sich an den jeweiligen Verkehrswerten orientierende Bewertung würde auch ertragsschwaches Vermögen erfassen oder Vermögen, das überhaupt keine Erträge oder gar Verluste abwirft. Gerade in Krisenzeiten würde eine Vermögensteuer für die Unternehmen zu extremen Belastungen führen. Hinzu kommt, dass eine jährliche Bewertung anhand aktueller Verkehrswerte enorm aufwendig und streitanfällig wäre. Daher sehen die Unternehmerverbände in einer möglichen Wiedereinführung der Vermögensteuer einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland. ■

Unser Rat

Der Vorlagebeschluss an das BVerfG sollte nicht dazu verleiten, übereilte Vermögensübertragungen vorzunehmen. Es wird allgemein erwartet, dass das BVerfG nicht vor dem Jahr 2014 entscheiden wird. Wichtig allerdings: Im Herbst des Jahres 2013 steht eine neue Bundestagswahl an. Die derzeitigen Oppositionsparteien haben bereits angekündigt, für den Fall eines Wahlerfolges auch über Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes und die Wiedereinführung einer Vermögensteuer nachzudenken.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–7

Ist das Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig? – Seite 1

Kommt die Vermögensteuer? – Seite 1

Editorial – Seite 2

Anfang 2013 startet die elektronische Lohnsteuerkarte – Seite 2

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 1: Anhebung der Verdienstgrenzen für Minijobs auf 450 Euro – Seite 2–3

Neue Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2013 – Seite 3

Investitionsabzugsbetrag bei Betriebs-Neugründung – Seite 4

4.000 Euro-Freigrenze für pauschalierende Landwirte geht vielfach ins Leere – Seite 4

Steuertipps zum Jahresende – Seite 5–6

Marktprämie nicht umsatzsteuerbar – Seite 7

Lebensmittelpenden an soziale Einrichtungen bleiben steuerfrei – Seite 7

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung und Verpachtung – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 8

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2011/12 – Seite 8

Recht | Seite 9

Serie: Rechtsformen für Unternehmen – Teil 7: Die eingetragene Genossenschaft - Gemeinsam wirtschaftliche Ziele erreichen – Seite 9

Verband aktuell | Seite 10

Elektronische Steuererklärung – Seite 10

Einladung zur Mitgliederversammlung und Jahrestagung 2013 – Seite 10

Regionale Fachinformationsveranstaltungen – Seite 10

Steuer-Terminkalender – Seite 10

Impressum – Seite 10

Dieser Ausgabe liegt bei

- Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und Jahrestagung 2013
- Bestellkarte für die Kurzauswertung 2011/12
- Programm zur 63. Hochschultagung der CAU Kiel

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Bundesfinanzhof hat vor wenigen Wochen das Erbschaftsteuergesetz als komplett verfassungswidrig eingestuft. Das Gericht stört sich vor allem an der ungleichen Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen. In dem Urteil finden die Richter deutliche Worte und sprechen von einer verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. Sie kritisieren das Erbschaftsteuerrecht mit plakativen Schlagworten wie „Überprivilegierung“ oder „Überbegünstigung“.

Das Bundesverfassungsgericht muss jetzt nach 1995 und 2006 zum dritten Mal darüber entscheiden, ob eine erneute Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer erforderlich ist.



Dr. Willi Cordts

Das könnte mit einer Ohrfeige für den Gesetzgeber enden, der es bisher nicht geschafft hat, ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuerrecht zu erarbeiten. Dabei hat sich die Politik in zähen Verhandlungen zur letzten Erbschaftsteuerreform sehr wohl überlegt, wie eine Verschonung von betrieblichem Vermögen

mit dem Grundgesetz in Einklang gebracht werden kann. Die Vorgaben der Karlsruher Richter wurden damals aus politischer Sicht genau abgewogen.

Leidtragende des unendlich erscheinenden Martyriums um die Rechtmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts sind erneut die Unternehmer. Es kann Jahre dauern, bis Karlsruhe über die Vorlage des Bundesfinanzhofes entschieden hat. Bis dahin besteht erhebliche Rechtsunsicherheit für die Nachfolge in vielen Familienunternehmen. Und diese Situation wird noch verschärft durch die Diskussion um die Wiedereinführung der Vermögensteuer, die ebenfalls schon einmal das Bundesverfassungsgericht beschäftigt hat.

Unternehmer und alle Steuerbürger brauchen verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und nicht ein steuerliches Flickwerk mit unübersehbaren Konsequenzen für den Einzelnen. Hinzu kommt, dass eine Steuer, die einen deutlich höheren Verwaltungs-, Beratungs- und Gestaltungsaufwand verursacht als die Steuereinnahmen von gut vier Milliarden Euro pro Jahr, ohnehin auf den Prüfstand gehört. Wann reifen auf politischer Ebene die Einsicht und der Mut zur Abschaffung der Erbschaftsteuer? Und zur Absage an eine ständige Diskussion über eine Wiedereinführung der Vermögensteuer?

Ihr

W. Cordts

Arbeitnehmer müssen Freibeträge neu beantragen

Anfang 2013 startet die elektronische Lohnsteuerkarte



Papier war gestern. „Die Zukunft der Lohnsteuerkarte ist elektronisch“, heißt es auf der Website www.elster.de zur elektronischen Steuererklärung des Bundesfinanzministeriums. Ursprünglich bereits für 2011 beschlossen, musste die Einführung aufgrund technischer Probleme immer wieder verschoben werden. Jetzt startet die elektronische Lohnsteuerkarte Anfang 2013 – in Etappen.

Arbeitgeber

Die Arbeitgeber haben das gesamte kommende Jahr Zeit, die Lohnabrechnungen für ihre Arbeitnehmer auf das neue elektronische Verfahren umzustellen. Benötigen Sie Unterstützung? Ihre Bezirksstelle hilft Ihnen bei der Umstellung.

Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer, die regelmäßig Freibeträge auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen, sollten noch im Jahr 2012 aktiv werden: Zum 1. Januar 2013 müssen alle wesentlichen Freibeträge für den Lohnsteuerabzug neu beantragt werden. Dazu zählen Freibeträge zur Lohnsteuerermäßigung, zum Beispiel für Berufspendler oder für volljährige Kinder. Andere Freibeträge, zum Beispiel Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung oder Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten dagegen auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wer also mit der ersten elektronischen Lohnabrechnung im Jahr 2013 keine Überraschungen erleben möchte, muss jetzt die Freibeträge für 2013 bis zum Jahresende neu beantragen.

Werden die Freibeträge für 2013 nicht mehr in 2012 beantragt, ist die anfänglich zuviel einbehaltene Lohnsteuer allerdings nicht verloren: Ein Freibetrag kann auch noch bis spätestens 30. November 2013 gestellt werden. Der Freibetrag wird dann beim Lohnsteuerabzug auf die

jeweiligen Restmonate des Jahres 2013 verteilt. Alternativ kann ein Freibetrag vom Arbeitgeber gegebenenfalls in einem Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 2013 oder vom Arbeitnehmer selbst im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2013 beantragt werden.

Unter dem Namen ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) werden künftig alle Daten für den Steuerabzug zwischen Finanzämtern und Arbeitgebern digital übermittelt. Dazu gehören Steuerklasse, Zahl der Kinder, Religionszugehörigkeit und so weiter, wie sie früher auf der Vorderseite der alten Papp-Lohnsteuerkarte standen. Zukünftig werden steuerlich bedeutsame Änderungen nach ihrer Eintragung im Melderegister, wie zum Beispiel Heirat oder Geburt eines Kindes automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Antragsgebundene Freibeträge sind aber wie bisher weiterhin jährlich vom Arbeitnehmer neu zu beantragen. ■

Unser Rat

Arbeitnehmer sollten ihre antragsgebundenen Lohnsteuerfreibeträge möglichst noch in 2012 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Die Formulare zur Antragstellung und weitere Informationen finden Sie über einen Link auf unserer Homepage www.lbv-net.de auf den Seiten der Steuerverwaltung.

Jeder Arbeitnehmer, der einen Antrag stellt oder andere Veränderungen an seinen Lohnsteuerabzugsmerkmalen vornehmen lässt, erhält vom Finanzamt eine Bescheinigung mit seinen aktuell gespeicherten Daten zugesandt. Bei Fragen zum Lohnsteuerermäßigungsantrag oder zum elektronischen Übermittlungsverfahren hilft Ihnen Ihre Bezirksstelle weiter.



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

Teil 1: Anhebung der Verdienstgrenzen für Minijobs auf 450 Euro

Minijobs sind in Deutschland sehr beliebt. Es gibt über sieben Millionen Minijobber. In einer neuen Serie von Land & Wirtschaft erfahren Sie, wie Minijobs funktionieren, welche sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Folgen sich ergeben und welche alternativen Vertragsformen es für geringfügig oder aushilfsweise beschäftigte Arbeitnehmer gibt. Der erste Teil der Serie informiert Sie über die Neuerungen ab 2013 und die Übergangsregelungen für bereits bestehende Minijobverträge.

Wenn umgangssprachlich von Minijobs gesprochen wird, sind damit in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gemeint, die bisher für die Aushilfen sozialversicherungsfrei und regelmäßig auch lohnsteuerfrei sind. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung darf bisher 400 Euro pro Monat nicht übersteigen

(zur Berechnung siehe unten). Der Arbeitgeber muss zurzeit pauschale Beiträge zur Krankenversicherung (13 Prozent) und Rentenversicherung (15 Prozent) sowie Umlagebeiträge zahlen. Außerdem trägt der Arbeitgeber üblicherweise die Lohnsteuer, die er mit einem Pauschbetrag von zwei Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) an das

➔ Fortsetzung von Seite 2

Finanzamt abführt. Diesen Betrag dürfen Arbeitgeber grundsätzlich, anders als die Sozialversicherungsbeiträge, auf die Arbeitnehmer abwälzen, was allerdings in der Praxis eher selten geschieht. Insgesamt ergeben sich für den Arbeitgeber im Regelfall Pauschalabgaben und Steuern von rund 30 Prozent.

Aufgrund der geringen Sozialversicherungsbeiträge, die ausschließlich vom Arbeitgeber getragen werden, erwerben Minijobber nur verminderte Rentenansprüche. Bisher haben Minijobber aber die Möglichkeit, selbst freiwillige Zusatzbeiträge von 4,6 Prozent ihrer Vergütung in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen und dadurch den 15-prozentigen Arbeitgeberbeitrag auf den allgemeinen Beitragssatz von 19,6 Prozent aufzustocken.

■ Was ändert sich ab 2013?

Ab Januar 2013 können Minijobber monatlich bis zu 450 Euro steuerfrei verdienen. Sie bleiben nach wie vor in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Anders als bisher werden sie allerdings künftig grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dafür werden dann 3,9 Prozent ihrer Einkünfte an die Rentenversicherung abgeführt. Bei einem vollen 450-Euro-Minijob sind das monatlich 17,55 Euro. Dieser niedrige Eigenbetrag der Minijobber wird zusätzlich zu den 15 Prozent gezahlt, die unverändert die Arbeitgeber aufbringen müssen. Die Minijobber erwerben hierdurch vollen Versicherungsschutz mit allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen, Erwerbsminderungsrenten und der Möglichkeit, Riester-Renten staat-

lich gefördert zu bekommen. Möchte ein Minijobber den Ergänzungsbeitrag nicht zahlen, muss er einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beim Arbeitgeber stellen. Der Arbeitgeber hat diesen Antrag mit der folgenden Entgelt-

■ Übergangsregelung für bereits in 2012 bestehende Minijobs

Für bereits bestehende Minijob-Arbeitsverhältnisse bleibt zunächst alles beim Alten. Ein bereits in 2012 ausgeübter Minijob bleibt, solange der Verdienst die alte Entgeltsgrenze von 400 Euro nicht übersteigt, rentenversicherungsfrei. Der Minijobber kann jedoch durch einen Antrag beim Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Die neuen Verdienstgrenzen von 450 Euro gelten dagegen ab 2013 für sämtliche Minijobs, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis bereits 2012 bestanden hat oder erstmals ab 2013 neu abgeschlossen wird.

■ Wie bisher: Berechnung der Verdienstgrenze

Die Durchschnittsberechnung des monatlichen Arbeitsentgelts (400/450 Euro) erfolgt nach den unveränderten Regelungen wie bisher: Maßgebend ist die Summe aller Verdienste für den Zeitraum von zwölf

Monaten. Einmalige Einnahmen, wie Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen oder geldwerte Vorteile, sind in die Berechnung einzubeziehen.



dem Arbeitnehmer zustehen. Die Beitragspflicht entsteht also auch dann, wenn vertraglich geschuldete und fällige Vergütungsansprüche nicht gezahlt werden, beispielsweise weil der Arbeitnehmer darauf nachträglich verzichtet hat. Bei Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ist dagegen für das Sozialversicherungsrecht der tatsächliche Zufluss der Zahlungen maßgeblich.

Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist bei Beginn der Beschäftigung zu ermitteln oder zu schätzen. Ist ein Überschreiten der Grenze absehbar, liegt von Anfang an eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ergibt sich jedoch erst im laufenden Beschäftigungsjahr aufgrund unvorhersehbarer Umstände eine Überschreitung der 400/450 Euro-Grenze, so tritt erst vom Tag der Überschreitung an Versicherungspflicht ein. Wird die Durchschnittsverdienstgrenze von 400/450 Euro unvorhersehbar und für maximal zwei Monate innerhalb eines Jahres überschritten, bleibt der Minijob insgesamt versicherungsfrei. ■

In der nächsten Ausgabe: Alles über Midijobs - Gleitzone von 401/451 Euro bis 800/850 Euro

Beispiel

Eine Aushilfskraft verdiente in den Monaten Oktober 2011 bis April 2012 monatlich 360 Euro und in den Monaten Mai bis September 2012 480 Euro pro Monat.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt ermittelt sich wie folgt:

Oktober 2011 bis April 2012	(7 × 360 Euro)	2.520 Euro
Mai 2012 bis September 2012	(5 × 480 Euro)	2.400 Euro
Summe		4.920 Euro

Durchschnittsverdienst: 4.920 Euro/12 Monate = 410 Euro pro Monat.

Im Ergebnis wurde die für 2012 maßgebliche Durchschnittsverdienstgrenze von 400 Euro pro Monat überschritten.

Nicht alles wird teurer

Neue Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2013

Wie stets zum Jahreswechsel wird ab Januar 2013 die Sozialversicherung teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Zum 1. Januar 2013 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung um 0,7 Prozentpunkte auf 18,9 Prozent gesenkt. ■

In der nebenstehenden Tabelle haben wir für Sie die voraussichtlichen Grenzwerte für 2013 zusammengestellt:

Voraussichtliche Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2013

Monatswerte in Euro	West		Ost	
	2013	2012	2013	2012
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer	5.800,00	5.600,00	4.900,00	4.800,00
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.100,00	6.900,00	6.050,00	5.900,00
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.800,00	5.600,00	4.900,00	4.800,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.937,50	3.825,00	3.937,60	3.825,00
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze*)	4.350,00	4.237,50	4.350,00	4.237,50
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450,00	400,00	450,00	400,00
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325,00	325,00	325,00	325,00
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	385,00	375,00	385,00	375,00
Bezugsgröße in der Kranken- und Pflegeversicherung	2.695,00	2.625,00	2.695,00	2.240,00
Bezugsgröße in der Renten- und Arbeitslosenversicherung	2.695,00	2.625,00	2.275,00	2.240,00

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2013 3.937,50 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung.



Steuervorteile bereits vor Abschluss der Investition

Investitionsabzugsbetrag bei Betriebs-Neugründung

Der Investitionsabzugsbetrag bietet kleinen und mittleren Betrieben die Möglichkeit, bis zu 40 Prozent der geplanten Investitionskosten in neue und gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter steuermindernd zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass in den folgenden drei Wirtschaftsjahren eine Investition in die geplanten Wirtschaftsgüter auch tatsächlich erfolgt und das betreffende Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres im Betrieb verbleibt. Häufige Streitpunkte mit der Finanzverwaltung

Der BFH hat sich mit aktuellem Urteil aus Juni 2012 gegen die bisherige, enge Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ausgesprochen. Er stimmt der Verwaltung nur insoweit zu, dass bei Betriebsneugründungen zu prüfen ist, ob tatsächlich ernsthafte Investitionsabsichten bestanden haben oder nicht. Dieses kann laut BFH jedoch nicht nur durch eine verbindliche Bestellung belegt werden. Vielmehr sind alle Indizien, die auf eine Investitionsabsicht schließen lassen, insgesamt zu würdigen. Im Streitfall genügt dem BFH für die Prüfung einer ernsthaften Investitionsabsicht das Zusammenwirken von Kostenvoranschlag, dem Vorliegen

eines endgültigen Angebotes und der verbindlichen Bestellung im Folgejahr. Tatsächlich wurde die Investition auch zeitnah zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages durchgeführt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag sind damit im Wesentlichen folgende Punkte zu klären:

- Hat es im Jahr der Beantragung des Investitionsabzugsbetrages bereits konkrete Verhandlungen und Angebote über den Erwerb einer wesentlichen Betriebsgrundlage gegeben?

gab es in der Vergangenheit bei Betriebsneugründungen, insbesondere bei erstmaligen Investitionen in Photovoltaikanlagen durch Privatpersonen. Die Finanzverwaltung fordert, dass in dem Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag steuermindernd geltend gemacht wird, bereits eine verbindliche Bestellung des anzuschaffenden Wirtschaftsgutes vorliegen muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dagegen die Nachweispflichten für die Investitionsabsicht deutlich niedriger angesetzt.

- Sind diese tatsächlich in eine Investitionsentscheidung gemündet?

- War der Betriebsinhaber bei der Betriebseröffnung bereits selbst und endgültig mit Aufwendungen belastet und trug er ein entsprechendes Unternehmensrisiko?

Entscheidend ist, dass die einzelnen Schritte, die zum Zweck der Betriebseröffnung im Jahr der Beantragung des Investitionsabzugsbetrages unternommen wurden, sich als sinnvolle, zeitlich zusammenhängende Abfolge mit dem erkennbaren Ziel des endgültigen Abschlusses der Betriebseröffnung durch die Investitionen darstellen. ■

Keine Regel ohne Ausnahme

4.000 Euro-Freigrenze für pauschalierende Landwirte geht vielfach ins Leere



Eine Anfrage beim Bundesfinanzministerium (BMF) hat ergeben, dass die Vereinfachungsregelung zur Einbeziehung in die umsatzsteuerliche Pauschalierung von Umsätzen, die dem Grunde nach der Regelbesteuerung unterliegen, nur dann Anwendung finden soll, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt, das insgesamt nicht mehr als 17.500 Euro Umsätze im Jahr erzielt. Bei einer solchen Umsatzbegrenzung könnte die 4.000 Euro-Vereinfachungsgrenze von den allermeisten landwirtschaftlichen Unternehmen nicht genutzt werden.

Werden im Rahmen eines pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch Umsätze ausgeführt, die dem Grunde nach der Regelbesteuerung unterliegen, wie zum Beispiel Verkauf zugekaufter Erzeugnisse, Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten, Pensionspferdeleistungen oder Vermietung von Ferienzimmern, können diese unter bestimmten Voraussetzungen aus Vereinfachungsgründen in die Durchschnittsatzbesteuerung einbezogen werden. Auch für grundsätzlich der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze kann der Land- und Forstwirt den landwirtschaftlichen Durchschnittssteuersatz von 10,7 Prozent in Rechnung stellen

und muss diese Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die betreffenden Umsätze betragen voraussichtlich insgesamt nicht mehr als 4.000 Euro im Kalenderjahr.

- Der Unternehmer führt in dem betreffenden Kalenderjahr daneben nur Umsätze, die der landwirtschaftlichen Durchschnittsatzbesteuerung unterliegen, oder steuerfreie Umsätze aus und überschreitet die Grenzen der Kleinunternehmerregelung (vergleiche L & W 2/2011) nicht.

Durch diese Vereinfachungsregelung, die das BMF im Jahr 2011 aufgenommen hatte, sollte der Verwaltungsaufwand sowohl der Landwirte als auch der Finanzverwaltung gesenkt werden.

Eine aktuelle Anfrage beim BMF hat nun ergeben, dass die oben genannte 4.000 Euro-Grenze nur für Unternehmen Anwendung finden soll, die insgesamt nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz pro Jahr erzielen. Bei der Prüfung der Umsatzgrenze sollen sowohl die land- und forstwirtschaftlichen als auch die Regelbesteuerungsumsätze mit einbezogen werden. Die Auslegung des BMF führt dazu, dass die 4.000 Euro-Grenze regelmäßig ins Leere geht, da nur die wenigsten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einen Umsatz von nicht mehr als 17.500 Euro im Jahr erzielen. ■

Unser Rat:

Nach der gesetzlichen Vorschrift unterliegen Umsätze, die dem Grunde nach der Regelbesteuerung unterliegen, vom ersten Euro an der Umsatzsteuer. Bei der 4.000 Euro-Vereinfachungsregelung handelt es sich um eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung. Bei einer Billigkeitsregelung legt die Finanzverwaltung die „Spielregeln“ fest. Die restriktive Auslegung der Finanzverwaltung wird in Fachkreisen sehr negativ gesehen. Wir empfehlen daher, die oben beschriebene Auslegung der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sollte es dennoch zu Steuerveranlagungen mit dieser restriktiven Auslegung der Finanzverwaltung kommen, sollten diese im Wege des Einspruchs mit Hinweis auf die unklare Auslegung der Billigkeitsregelung offengehalten werden.

Unsere Meinung:

Bei einer Beschränkung der 4.000 Euro-Vereinfachungsregelung auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die mit sämtlichen Umsätzen zusammen die 17.500 Euro-Kleinunternehmergrenze nicht überschreiten, geht die beabsichtigte Vereinfachungsregelung ins Leere. Kleinunternehmer sind ohnehin nicht verpflichtet, Umsatzsteuer gesondert auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen sowie regelmäßige Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen einzureichen. Gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband und anderen Interessenvertretungen des Berufsstandes wird sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband dafür einsetzen, dass die 4.000 Euro-Vereinfachungsregelung von allen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen angewendet werden kann.

Direktvermarktung von erneuerbaren Energien

Marktprämie nicht umsatzsteuerbar

Nun ist es amtlich: Die Marktprämie nach dem EEG 2012 ist umsatzsteuerlich als eine nicht steuerbare Einnahme zu behandeln.

Die Förderung der Direktvermarktung von erneuerbaren Energien wurde im EEG 2012 grundlegend neu geregelt. Bei der Direktvermarktung verkauft der Betreiber den erzeugten Strom unmittelbar an einen Stromhändler. Dieser zahlt dem Betreiber der Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien, wie etwa Biogas, Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft, neben der vertraglichen Vergütung regelmäßig zusätzlich eine Marktprämie. Ebenfalls erhalten Betreiber von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien unter Umständen die sogenannte Flexibilitäts- oder Managementprämie. Diese Prämienzahlungen erfolgen, da beim Verkauf des Stroms am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig Preise erzielt werden, die derzeit noch unterhalb der im EEG 2012 geregelten Vergütungshöhe liegen.

Bisher war strittig, ob die genannten Prämien nach dem EEG 2012 Umsatzsteuer auslösen oder nicht. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Schreiben aus November 2012 bestätigt, dass die Prämien insgesamt als nicht steuerbare Einnahmen behandelt werden sollen. In Fällen, in denen bereits vor dem 1. Januar 2013 Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, kann es bei diesem Umsatzsteuerausweis bleiben. Es müssten somit keine Rechnungsberichtigungen durchgeführt werden. Ab dem 1. Januar 2013 darf Umsatzsteuer dann allerdings nicht mehr offen in Rechnungen ausgewiesen werden, da diese sonst gesetzlich geschuldet würde, aber dem Stromabnehmer kein entsprechender Vorsteuerabzug zustehen würde. ■



Lebensmittel gehören nicht in den Müll!

Lebensmittelspenden an soziale Einrichtungen bleiben steuerfrei

Wer Lebensmittel wie Brot, Obst, Gemüse, Wurstwaren oder fertig zubereitete Gerichte an eine Tafel oder andere soziale Einrichtungen spendet, der muss darauf keine Umsatzsteuer zahlen. Das Bundesfinanzministerium pfeift übereifrige Finanzämter zurück.

Worum geht es? Das Umsatzsteuergesetz stellt unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen den Lieferungen gleich. Eine Spende ohne Gegenleistung wird quasi wie eine Lieferung behandelt. Als Bemessungsgrundlage gilt grundsätzlich der Einkaufspreis der Waren. Wenn Waren selbst hergestellt werden, existiert kein Einkaufspreis. In derartigen Fällen sind nach dem Umsatzsteuergesetz die Selbstkosten für die Herstellung der Waren anzusetzen. Selbstkosten sind alle Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Spende anfallen.

Kürzlich haben einige Finanzämter gegen Unternehmen, die Lebensmittel an Tafeln oder ähnliche soziale Einrichtungen spendet haben, Umsatzsteuer festgesetzt. Ein besonders spektakulärer Fall betraf einen sächsischen Bäcker, der regelmäßig Brötchen einer gemeinnützigen Tafel gespendet hatte. Nach einer Steuerprüfung sollte er rund 5.000 Euro Umsatzsteuer nachzahlen. Hätte der Bäcker die Lebensmittel vernichtet, wäre keine Umsatzsteuer entstanden.

Lebensmittel aus steuerlichen Gründen wegzuschmeißen, wenn andere Menschen zu wenig zu essen

haben, kann gesellschaftspolitisch nicht gewollt sein. Bund und Länder haben sich nun gemeinsam auf eine Billigkeitsregelung geeinigt. Auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige wird keine Umsatzsteuer mehr erhoben: Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nach Ladenschluss regelmäßig null Euro betragen. So fällt im Ergebnis trotz grundsätzlicher Steuerpflicht tatsächlich keine Umsatzsteuer an. Diese pragmatische Regelung der Finanzverwaltung ist sehr zu begrüßen! ■

Hinweis:

Aus aktuellem Anlass hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen herausgegeben, in dem viele rechtliche Aspekte beleuchtet werden. Zu beziehen ist dieser Leitfaden unter www.bmelv.de



www.bmelv.de

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung und Verpachtung

Schuldzinsen für ein Darlehen, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer vermieteten Immobilie aufgenommen wurde, können - in Abkehr von der bisherigen restriktiven Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) - grundsätzlich auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Wenn nach dem Verkauf eines Betriebes, einer Beteiligung oder einer Immobilie Schulden übrig bleiben, dann stellt sich die Frage, ob die Zinsen für diese Verbindlichkeiten weiterhin steuerlich abzugsfähig bleiben. Dabei war in der Vergangenheit von wesentlicher Bedeutung, ob der Verkauf aus dem steuerlichen Privatvermögen oder aus dem Betriebsvermögen heraus erfolgte. Beim Verkauf beziehungsweise der Aufgabe eines gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegen in der Regel nachträgliche Betriebsausgaben vor. Dagegen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit bei einer Veräußerung aus dem Privatvermögen einen nachträglichen Werbungskostenabzug nicht zugelassen. Diese ehemalige Rechtsauf-

fassung hat der BFH nunmehr Schritt für Schritt zugunsten der Steuerpflichtigen aufgegeben. Bereits mit Urteil aus März 2010 wurde die Abzugsmöglichkeit nachträglicher Darlehenszinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erweitert. Im damaligen Streitfall hatte der BFH zugelassen, dass Darlehenszinsen, die nach der Veräußerung eines im steuerlichen Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteils weiterhin anfallen, weil der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um das Darlehen abzulösen, weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig sind.

Diese Rechtsprechung hat der BFH mit Urteil aus Juni 2012 nunmehr auch auf die Veräußerung vermietet oder verpachteter Immobilien, wie Haus, Wohnung oder Grundstück, aus dem Privatvermögen zugelassen: Im Urteilsfall hatte der Kläger ein Wohngebäude erworben und dieses über sieben Jahre vermietet. Die ursprüngliche Anschaffung war durch ein Darlehen finanziert worden. Nach der Veräußerung konnte der Kläger das aufgenommene Darlehen nicht vollständig ablösen, weil der Veräußerungserlös hierfür nicht ausreichte. Dadurch musste der Kläger auch weiterhin Schuldzinsen für das Darlehen entrichten. Das Finanzamt lehnte einen Abzug dieser Schuldzinsen als

nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ab. Der BFH entschied dagegen, dass die geltend gemachten Schuldzinsen vom Finanzamt zu Unrecht nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt worden waren. Die Richter begründen ihre Auffassung damit, dass private Grundstücksgeschäfte innerhalb einer Zehnjahresfrist der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen grundsätzlich gleichgestellt sind. Vor diesem Hintergrund sei eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Gewinn-Einkünften einerseits und den Gewinneinkünften aus Vermietung und Verpachtung andererseits geboten.

Nach der geänderten Rechtsprechung sind Privatpersonen, die eine vermietete Immobilie mit Verlust verkaufen, nicht mehr gegenüber Unternehmen benachteiligt. So können Vermieter, die auf die Restschuld eines Darlehens nach der Veräußerung der Immobilie noch weiterhin Zinsen leisten, diese in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn nach einer Veräußerung der Immobilie der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensrestverbindlichkeit zu tilgen. ■

Damit Sie die Orientierung behalten ...

... informiert die neue Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2011/12 die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes aktuell und umfassend über die wirtschaftliche Lage im Beratungsgebiet. Auf über 250 Seiten finden Sie wichtige Kennzahlen und kompakte Hintergrundinformationen.



Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2011/12 erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle.

Oder Sie fordern es an mit beiliegender Bestellkarte, per Fax an 0431/5936-109 oder per Mail an info@lbv-net.de. Ein digitales Exemplar der Kurzauswertung steht Ihnen nach Ihrer Registrierung auf www.lbv-net.de/publikationen zum Download zur Verfügung.

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2011/12

Die Erzeugerpreise für Milch, Rinder, Getreide, Raps und Schweine sind im letzten Wirtschaftsjahr im Vergleich zu den Vorperioden teils deutlich gestiegen. Der Milcherlös liegt im Wirtschaftsjahresmittel 2011/12 knapp über dem Vorjahrsniveau. In den Milchviehbetrieben geht der Wirtschaftserfolg etwas zurück. Die Ernte der Mähdruschfrüchte war 2011 wegen anhaltender Nässe eine wahre Geduldsprobe.

Ertragseinbrüche und mindere Qualitäten reduzieren die Gewinne drastisch. Die Schweinepreise sind deutlich gestiegen. Auch die Ferkel erzeugenden Betriebe konnten im Wirtschaftsjahr 2011/12 von günstigeren Preisen profitieren und ihre Wirtschaftsergebnisse steigern. Die Betriebe sind sich der Risiken aus dem starken Wandel der Marktbedingungen bewusst und stellen sich darauf ein.

Milchviehbetriebe

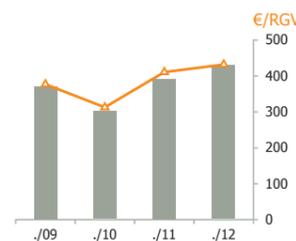
Milchpreis

- Die Erholung des Milchpreises hat sich auch im Wirtschaftsjahr 2011/12 fortgesetzt.
- Mit ca. 38 Cent/kg (inkl. USt, Mittelwert 2011/12) liegt der Erlös geringfügig über dem Vorjahrswert.
- Nach Wegfall der Quotenregelung ist mit größeren Schwankungen des Milchpreises zu rechnen.



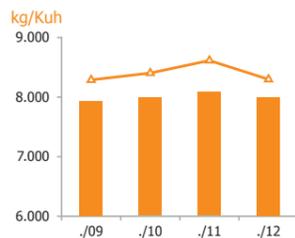
Kraftfutteraufwand

- Der Anstieg des Kraftfutteraufwands resultiert aus Preis- und Mengeneffekten.
- Steigende Getreidepreise haben zumeist auch steigende Futtermittelpreise zur Folge.
- Die Unterschiede zwischen den Erfolgsklassen bei dieser Kennzahl sind gering.



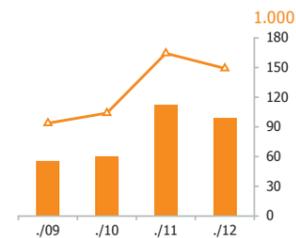
Milchleistung

- Die mittlere Milchleistung stagniert im Wirtschaftsjahr 2011/12 auf einem Wert von ca. 8.000 kg/Kuh.
- Im Viertel der erfolgreichen Betriebe befinden sich auch die Herden mit höheren Milchleistungen.
- Der Leistungsabstand der Herden im erfolgreichen Viertel ist aktuell etwas geringer geworden.



Ordentliches Ergebnis

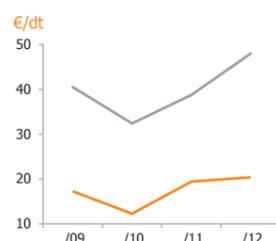
- Das ordentliche Ergebnis sinkt 2011/12 auf knapp 100.000 € - etwa 10% unter dem Vorjahrswert.
- Trotz Steigerung der monetären Erträge kommt es zu einem deutlichen Rückgang des Gesamterfolgs.
- Dieser Rückgang betrifft auch die erfolgreichen Betriebe - allerdings auf höherem Niveau.



Getreidebetriebe

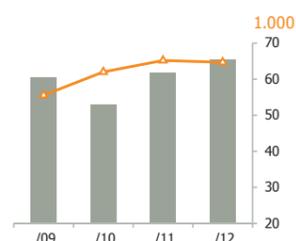
Markterlöse

- Die Getreideerlöse liegen im Mittel im letzten Wirtschaftsjahr 2011/12 bei etwa 20 €/dt (inkl. USt).
- Sie sind damit nur geringfügig höher als in der vorangegangenen Wirtschaftsperiode 2010/11.
- Die mittleren Erlöse für Winterraps steigen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 20% auf etwa 48 €/dt.



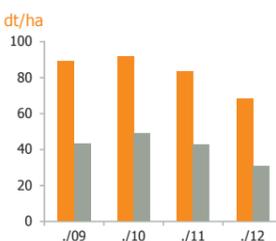
Aufwand Arbeiterledigung

- Auch der Aufwand für Arbeiterledigung steigt 2011/12 im Vergleich zur Vorperiode.
- Hauptkostentreiber sind Anstiege beim Aufwand für Lohnunternehmer, Treibstoffe und Reparaturen.
- Den erfolgreichen Betrieben gelingt die Kostenkontrolle: sie können die Aufwendungen sogar senken.



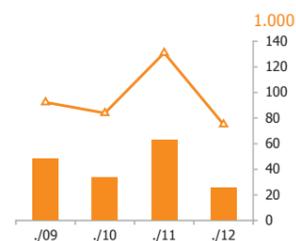
Erträge

- Die anhaltend nassen Witterungsbedingungen machten die Ernte 2011 zu einer wahren Geduldsprobe.
- Mittlere Erträge unter 70 dt/ha beim Getreide und 30 dt/ha beim Raps liegen weit unter den Vorjahren.
- Viele Betriebe in Norddeutschland haben die Erträge von 2011 als Missernte eingestuft.



Ordentliches Ergebnis

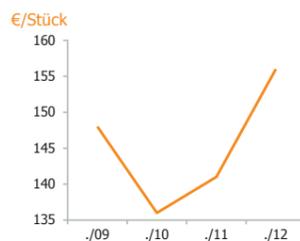
- Auf die Missernte folgt für Getreidebetriebe das schlechteste Ergebnis der letzten vier Jahre.
- Das Ordentliche Ergebnis sinkt um 40% (erfolgreiche) bis 60% (Gesamtmittel) im Vorjahrsvergleich.
- Die starken Schwankungen der Jahresergebnisse werden den Strukturwandel beschleunigen.



Schweinebetriebe

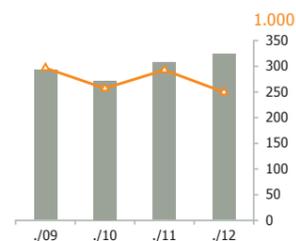
Schweinepreis

- Im Wirtschaftsjahr 2011/12 schwanken die Erlöse für Mastschweine von 150 bis 165 €/Stück (inkl. USt).
- Der jüngste Höhepunkt der Preiskurve lag im Mai 2012; Preistaler gab es im September 2011 und Januar 2012.
- Im Jahresmittel 2011/12 lag der Preis um ca. 10 €/Tier über den Erlösen des vorigen Wirtschaftsjahrs.



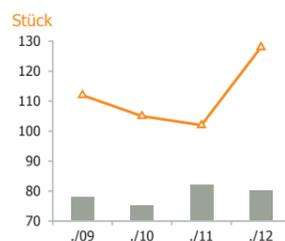
Spezialaufwand Tierproduktion

- Der Spezialaufwand Tierproduktion ist ebenfalls seit dem Wirtschaftsjahr 2009/10 stetig gestiegen.
- Wahrscheinliche Ursachen hierfür sind gestiegene Aufwendungen für Futtermittel und Ferkel.
- Der Verlauf dieser Kennzahl im erfolgreichen Viertel lässt auf wirksame Kostenkontrolle schließen.



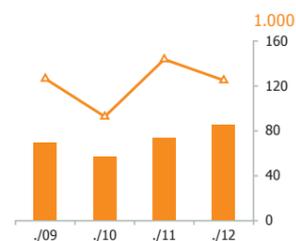
Sauenbestand

- Der mittlere Saunenbestand über alle Schweinebetriebe betrachtet (Schweinaufzuchtbetriebe, Schweinemastbetriebe, Schweinaufzucht- und Mastverbundbetriebe) liegt bei etwa 80 Sauen pro Betrieb. Die Schweinaufzuchtbetriebe mit deutlich größeren Herden sind vermehrt im oberen Viertel anzutreffen.



Ordentliches Ergebnis

- Auch beim ordentlichen Ergebnis konnten die Schweinebetriebe zuletzt deutlich zulegen.
- Die Abstände der erfolgreichen Betriebe zum Gesamtmittel schwanken relativ stark; dies ist u. a. auch auf im Zeitablauf wechselnde Gruppenzusammensetzungen zurückzuführen.





Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 7: Die eingetragene Genossenschaft - Gemeinsam wirtschaftliche Ziele erreichen

Eine eingetragene Genossenschaft (e.G.) ist eine Gesellschaft, in der sich beliebig viele Mitglieder mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zusammenschließen können. Zweck dieses Zusammenschlusses ist es, durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Eine e.G. ist aber auch zur Förderung sozialer oder kultureller Belange einsetzbar.

Als juristische Person ist die e.G. selbst Träger von Rechten und Pflichten und kann daher Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden. Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Offene Mitgliederzahl

Kennzeichnend für die e.G. ist die offene Mitgliederzahl. Ein freier Wechsel im Mitgliederbestand ist jederzeit zulässig und berührt die Genossenschaft als solche nicht. So können neue Mitglieder jederzeit in die Genossenschaft aufgenommen werden. Dies unterscheidet die e.G. von den Personengesellschaften GbR, OHG und KG, bei denen die Aufnahme neuer Gesellschafter von der Zustimmung der bisherigen Mitgesellschafter abhängig ist, und auch von den Kapitalgesellschaften GmbH und AG, bei denen der Mitgliederbestand durch die Anzahl der Geschäftsanteile bzw. Aktien festgelegt ist.

Gründung

Eine e.G. muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Diese schließen einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag ab, die sogenannte Satzung. Darin wird unter anderem vereinbart, ob ein Mindestkapital vorgesehen ist, wie hoch die Einlagen der Mitglieder sind und ob Sacheinlagen zulässig sind. Die Satzung bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Der zuständige Genossenschaftsverband prüft allerdings, ob die Eigenkapitalausstattung ausreichend ist. Die Genossenschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht, wobei der Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „e.G.“ im Firmennamen enthalten sein muss.

Organe

Die Genossenschaft hat in der Regel drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Bei großen Genossenschaften kommt als Delegationsgremium die Vertreterversammlung hinzu.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und er vertritt die e.G. gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht mindestens aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er besteht, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, aus drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der e. G. sein. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern können durch Satzungsbestimmung auf einen Aufsichtsrat verzichten.

In der Generalversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft aus. Sie ist das oberste Willensorgan. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei die Satzung die Gewährung von mehr Stimmrechten vorsehen kann. Neben der Wahl des Aufsichtsrates beschließt die Generalversammlung über die Führung der Geschäfte sowie über die Gewinnverteilung.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der e.G. wird entweder durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Sie geht verloren durch Tod, freiwilliges Ausscheiden, durch Kündigung, Abtretung der Geschäftsguthaben oder durch das Ausschließen eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft selbst ist nicht übertragbar. Sie geht zwar mit dem Tode des Mitglieds auf den Erben über. Die Vererblichkeit ist allerdings insoweit beschränkt, als dass die ererbte Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Schluss des Geschäftsjahres endet, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass beim Tode eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft durch die Erben fortgesetzt wird. Darüber hinaus lässt das Genossenschaftsgesetz die jederzeitige Übertragung des Geschäftsguthabens durch schriftliche Vereinbarung in Teilen oder im Ganzen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Mitgliederrechte und -pflichten

Im Vordergrund steht das Recht der Mitglieder auf Nutzung der durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb geschaffenen Fördereinrichtungen. Dieses Recht umfasst auch die Teilnahme an der Verteilung des Überschusses. Weiter haben die Mitglieder das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Dabei hat jedes Mitglied unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung eine Stimme. Die Satzung kann eine abweichende Regelung vorsehen. Zu den Pflichten gehört insbesondere die Einzahlung der

Einlagen. Gegebenenfalls besteht die Pflicht zur Leistung von Nachschüssen oder die Pflicht zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages beim Ausscheiden des Mitgliedes. Durch die Satzung können den Mitgliedern weitere Pflichten auferlegt werden wie zum Beispiel die Ablieferung von Eigenprodukten an die e.G. oder die Abnahme genossenschaftlicher Erzeugnisse.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der e.G.. Die einzelnen Mitglieder haften insoweit grundsätzlich nicht persönlich mit ihrem Vermögen. In der Satzung kann eine unbeschränkte oder auf eine bestimmte Haftsumme beschränkte Nachschusspflicht der Mitglieder für den Fall vorgesehen werden, dass die Gläubiger im Insolvenzfall aus dem vorhandenen Vermögen der e.G. nicht befriedigt werden können.

Jahresabschluss und Prüfung

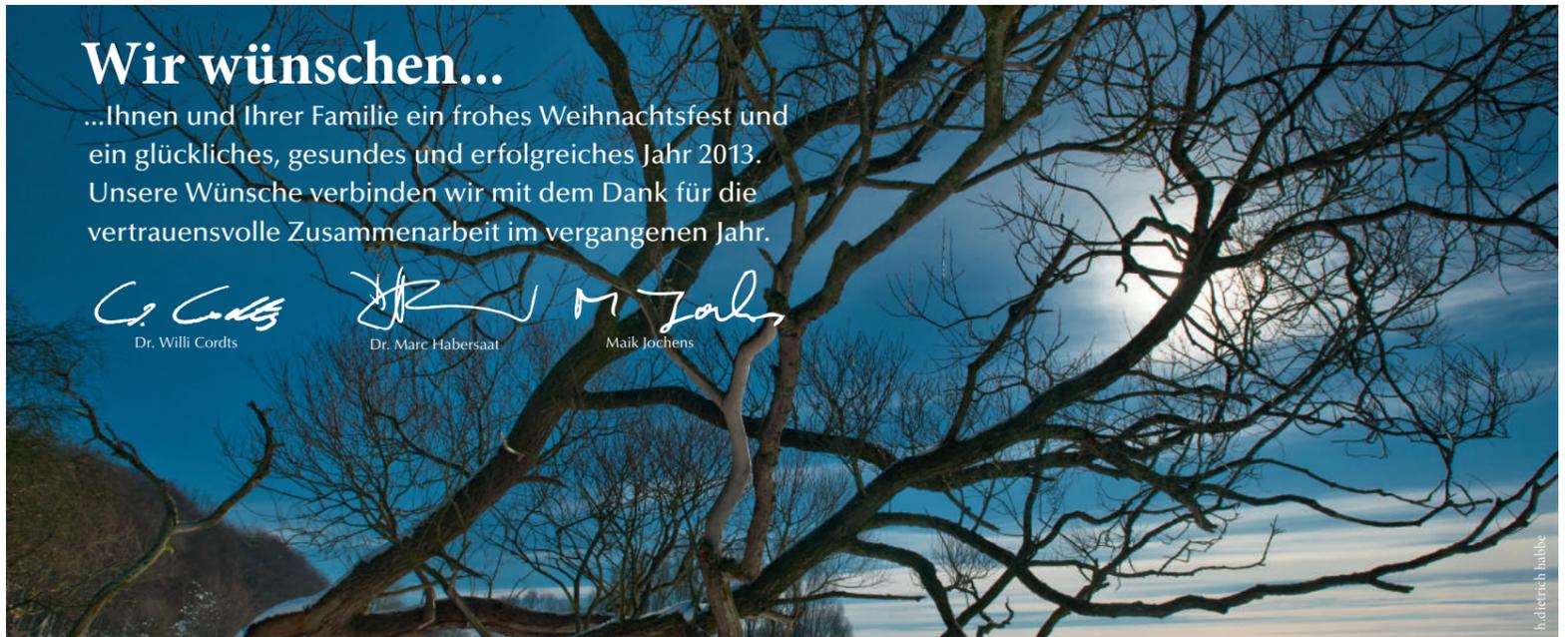
Jede e.G. ist Pflichtmitglied in einem Prüfungsverband und wird regelmäßig geprüft. Dabei werden die Vermögenslage und die Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederlisten mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr geprüft. Bei großen Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über zwei Millionen Euro muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr erfolgen. Bei Genossenschaften mit

einer Bilanzsumme über eine Million Euro und Umsatzerlösen über zwei Millionen Euro ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. Genossenschaften, die die vorgenannten Grenzen nicht überschreiten, müssen sich keiner Jahresabschlussprüfung unterziehen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand aufzustellen, von der Generalversammlung festzustellen und zusammen mit dem Lagebericht und einem Bericht des Aufsichtsrates zum Genossenschaftsregister einzureichen. ■

In der nächsten Ausgabe: Verein

Zweckbestimmung von Genossenschaften (keine abschließende Aufzählung)

- **Kreditgenossenschaften**
Zweck: Darlehensgewährung an die Mitglieder (zum Beispiel Volks- oder Raiffeisenbank)
- **Einkaufsgenossenschaften**
Zweck: Zusammenschluss zum Zweck des begünstigten Einkaufs für die Mitglieder (insbesondere bei Handwerkern, Landwirten und Einzelhandelsgeschäften)
- **Absatzgenossenschaften**
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder an den Handel und/oder den Endverbraucher (zum Beispiel Molkereigenossenschaft, Obstverwertungsgenossenschaft)
- **Produktivgenossenschaften**
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinsamen Betrieb eines Unternehmens zur Herstellung und zum Verkauf von Produkten (zum Beispiel Winzergenossenschaften, Biogas e.G.)
Zu den Besonderheiten einer e.G. beim gemeinschaftlichen Betrieb einer Biogasanlage vergleiche I. & W 2/2010, Seite 6
- **Konsumgenossenschaften**
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinschaftlichen Großeinkauf von Gegenständen des hauswirtschaftlichen Bedarfs, damit die Mitglieder die Gegenstände preisgünstig erwerben können
- **Werk- oder Nutzungsgenossenschaften**
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinsamen Erwerb von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsgegenständen und zur gemeinschaftlichen Benützung (zum Beispiel Maschinengemeinschaften, Taxiunternehmen)
- **Wohnungsbaugenossenschaften**
Zweck: Zusammenschluss, um den preisgünstigen Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen zu ermöglichen oder durch die Herstellung von Mietwohnungen preiswerten Wohnraum für die Mitglieder zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel Baugenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft)
- **Genossenschaften zur Förderung sozialer oder kultureller Belange**
Zweck: Förderleistung für die Mitglieder im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs (zum Beispiel Sport-, Theater-, Museum- oder Mediengenossenschaft)



Wir wünschen...

...Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2013. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Willi Cordts
Dr. Willi Cordts

Marc Habersaat
Dr. Marc Habersaat

Maik Jochens
Maik Jochens

Elektronische Steuererklärung

Vor der Übermittlung durch Ihre Bezirksstelle ist Ihre Zustimmung erforderlich

Die von Ihrer Bezirksstelle vorbereiteten Steuererklärungen müssen zukünftig auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden. L & W hatte in Ausgabe 3/2012 über das neue technische Verfahren berichtet. Um die elektronische Übermittlung für Sie erledigen zu können, beauftragen Sie den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, die Datenübermittlung für Sie zu erledigen. Aus berufs- und haftungs-

rechtlichen Gründen darf Ihre Steuerkanzlei ohne eine entsprechende Beauftragung nicht tätig werden – es handelt sich um Ihre Daten, die wir nicht ohne Ihren Auftrag weitergeben können. Der Gesetzgeber hat dies in der Steuerdatenübermittlungsverordnung geregelt. Aus diesem Grund werden Sie zukünftig vor einer Übermittlung über den Inhalt der Steuererklärungen unterrichtet. Die Datenübermittlung an das Finanz-

amt erfolgt erst, sobald Sie Ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. Dies ist nichts anderes als die moderne Form der Unterzeichnung – beispielsweise des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung. Ob hiermit der Devise „Elektronik statt Papier“ seitens des Gesetzgebers Rechnung getragen wird, bleibt offen. ■

Information

Alle Einzelheiten zur Jahrestagung finden Sie in der beiliegenden Einladung, die Sie auch anfordern können: per Internet www.lbv-net.de, per E-Mail info@lbv-net.de, über Ihre Bezirksstelle oder telefonisch unter 0431/59 36-119.



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und Jahrestagung 2013

Einladung zur Jahrestagung am 31. Januar 2013 in Neumünster, Holstenhallen, Halle 4

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt Sie herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zur Jahrestagung 2013 ein.

Die Fachtagung steht in diesem Jahr unter dem aktuellen Leitthema „Energiewende: Zerreißprobe für den ländlichen Raum?“.

Delegiertenausschuss, Vorstand, Geschäftsführung und die Steuerberater/innen der örtlichen Bezirksstellen freuen sich auf die persönliche Begegnung mit Ihnen.

Gäste sind herzlich willkommen! ■

Regionale Fachinformationsveranstaltungen

Aktuelle Themen zu Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

Anfang 2013 informiert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband in einer Reihe von rund 40 regionalen Veranstaltungen über aktuelle Fragen zur Betriebs- und Unternehmensführung. Gastreferenten berichten über aktuelle rechtliche und betriebswirtschaftliche Themen und die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes informieren rund um Steuern und Landwirtschaft. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch – natürlich auch mit Ihren Berufskollegen.

Die Programmübersicht mit sämtlichen Veranstaltungen, Themen und Referenten geht Ihnen gesondert per Post zu. Die Gesamtübersicht finden Sie ab Ende Dezember auch auf unserer Homepage unter www.lbv-net.de. ■

Termine Januar bis März 2013

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.03.	14.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	14.01.
Umsatzsteuer		
	11.02.	14.02.
	11.03.	14.03.
Lohnsteuer	10.01.	14.01.
Kirchensteuer	11.02.	14.02.
Solidaritätszuschlag	11.03.	14.03.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Zitat

Am schwersten auf der Welt zu verstehen ist die Einkommensteuer.

Albert Einstein



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom •
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.